



Förderrichtlinie „Umwelt - Klima - Energie“ der Gemeinde Bessenbach



Präambel

Die Gemeinde Bessenbach will mit dieser Förderrichtlinie im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber ihren Bürgern, unserer Umwelt und nachkommenden Generationen Anreize zur Energieeinsparung und für klimaschützende Maßnahmen schaffen und den Einsatz erneuerbarer Energien und alternativer Energiegewinnungssysteme innerhalb von Bessenbach fördern, um so die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren und einen lokalen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz, zur Verbesserung der Energiebilanz von Bessenbach, zur Verringerung von Treibhausemissionen sowie zur Schonung der wertvollen Ressource Trinkwasser zu leisten.

Diese Förderrichtlinie ersetzt die bisherigen „Richtlinien zur Förderung alternativer Energiegewinnungssysteme und Einsparung von Energie durch die Gemeinde Bessenbach“ sowie die gemeindlichen „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zum Einbau von Anlagen zur Nutzung von Regenwasser“ und dient der Förderung von umwelt- und klimafreundlichen Investitionen und Maßnahmen der Bürgerschaft.

1. Förderbereich Erneuerbare Energien/Klimaschutz

1.1 Wärmeerzeugung

- Für ein Wärmepumpensystem Erde – Luft, Sole oder Eisspeicher wird ein Zuschuss von 1.000 € gewährt.
- Für ein Wärmepumpensystem Luft – Luft wird ein Zuschuss von 500 € gewährt.
- Für Solarthermie (Flach- oder Röhrenkollektoren) wird ein Zuschuss von 100 € je m² (maximal 10 m²) gewährt.

1.2 Stromerzeugung

- Für neue Photovoltaikanlagen ab 3 KW/p bis max. 10 KW/p mit Eigenstromnutzung und Speicher wird ein Zuschuss von 100 € je KW/p gewährt.
- Für die Installation von Stecker-Solargeräten (sog. Balkonkraftwerke) mit einer Leistung zwischen 600 Watt und 800 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters), die nach dem 01.01.2024 (Rechnungsdatum) angeschafft werden, wird ein Zuschuss von 100 € je Wohneinheit gewährt.
Voraussetzung für die Förderung ist, dass es sich um Neugeräte handelt, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.
- Für neue Kleinwindanlagen mit Eigenstromnutzung und Speicher (Batterie) ab 3 KW/p bis max. 10 KW/p wird ein Zuschuss von 100 € je KW/p gewährt.

1.3 KfW-Effizienzhaus 40 Plus

- Für die Umsetzung der im jeweils gültigen KfW-Programm geforderten Standards wird ein Zuschuss von 1.000 € gewährt.

1.4 Antragstellung

- Eine Förderung nach Ziffer 1.1, 1.2 oder 1.3 ist vor Bau- oder Renovierungsbeginn formlos in Schriftform bei der Gemeinde zu beantragen.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach erst erfolgreicher Herstellung der Anlage und Vorlage der entsprechenden Rechnung, bei einem Zuschuss gemäß Ziffer 1.3 zusätzlich nach Vorlage des Zuschussbescheides der KfW. Zudem ist ein Bildnachweis über die fertige Anlage vorzulegen.

2. Förderbereich „Regenwasser“

2.1 Regenwasserzisternen

2.1.1 Förderfähige Maßnahmen

Die Gemeinde Bessenbach gewährt aus Gründen des Umweltschutzes Zuschüsse für den Bau von Anlagen zur Nutzung von Regenwasser. Gefördert werden können im Erdreich vergrabene oder in einem Kellerraum aufgestellte Zisternen, in denen das Regenwasser von Dachflächen zur Nutzung für die Gartenbewässerung und ggf. auch für die Toilettenspülung aufgefangen wird, wenn sie den gemeindlichen Empfehlungen und dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechen. Die Anlage ist so zu gestalten, dass sie jederzeit nachprüfbar ist.

Förderfähig ist der Neubau einer Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3.000 Liter für bebaute und voll erschlossene Grundstücke. Der Sammelbehälter ist mit einem Notüberlauf zu versehen, der an den Kanal angeschlossen werden kann. Die Entnahme des Wassers aus der Zisterne darf nicht über die reguläre Leitung erfolgen. Der Übertritt von Regenwasser in die Trinkwasserinstallation ist mit entsprechenden Maßnahmen auszuschließen. Eine feste Verbindung der beiden Leitungssysteme ist verboten. Falls das gesammelte Regenwasser auch für die Toilettenspülung verwendet wird, muss die Anlage der DIN 1988 entsprechen. Für längere regenlose Zeiten ist die Versorgung der WC-Spülung mit Wasser aus der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage sicher zu stellen. Um Irrtümer zu vermeiden, muss die Regenwasserleitung farblich gekennzeichnet sein oder aus einem anderen Material als die Trinkwasserleitung hergestellt werden.

2.1.2 Höhe des Zuschusses

Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss in Höhe von 500 € für eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3.000 Liter bis maximal 4.999 Liter, in Höhe von 1.000 € für eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 5.000 Liter bis maximal 9.999 Liter und in Höhe von 2.000 € für eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 10.000 Liter.

2.1.3 Antragstellung

Der Zuschuss ist formlos in Schriftform und unter Beifügung von entsprechenden Plänen zu beantragen. Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Abnahme durch die Gemeinde zu beantragen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage der entsprechenden Rechnung und mängelfreier Abnahme der Anlage durch die Gemeinde.

2.2 Dachbegrünung

2.2.1 Förderfähige Maßnahmen

Durch Begrünungen auf Dachflächen wird zum einen die Qualität der innerörtlichen Wohnumgebung verbessert und zum anderen ein Beitrag zur Reduzierung der Folgen der Klimaerwärmung geleistet. Eine Dachbegrünung kann gefördert werden, sofern der jeweilige Bebauungsplan nicht dagegenspricht, die Maßnahme freiwillig ist und keine Auflage z.B. aus dem jeweiligen Bebauungsplan der Gemeinde Bessenbach darstellt. Eine fachgerechte Ausführung wird vorausgesetzt. Gefördert werden Maßnahmen ab einer Dach-Mindestfläche von 15 m² und einer Schichtstärke/Substratdicke des Gründachs von mindestens 8 cm.

2.2.2 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt 10,00 € je volle m², maximal jedoch 1.000,00 €.

2.2.3 Antragstellung

Der Zuschuss ist vor Durchführung der Maßnahme formlos in Schriftform und unter Beifügung eines Bildnachweises über die zu bepflanzende Dachfläche bei der Gemeinde zu beantragen. Nach erfolgter Bepflanzung der Dachfläche ist dem Verwendungsnachweis ein Bildnachweis mit Nachweis des Datums der Erstellung über die Dachbegrünung beizufügen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage der entsprechenden Rechnung und mängelfreier Abnahme der Anlage durch die Gemeinde.

3. Allgemeine Förderbedingungen

- Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Bessenbach gefördert. Förderberechtigt sind Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte, bei Balkonkraftwerken auch Mieter einer Wohnung in Bessenbach. Der Mieter hat mit dem Zuschussantrag auch eine schriftliche Zustimmung seines Vermieters vorzulegen. Von der Förderung ausgeschlossen sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.
- Eine Förderung von Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen ist nicht möglich. Nicht förderungsfähig sind zudem Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen. Bei Fördermaßnahmen an Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist vor Durchführung der Maßnahme eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung vorzulegen.
- Auf einem Grundstück kann grundsätzlich nur eine Anlage jeder Art, bei Balkonkraftwerken nur eine Anlage je Wohneinheit gefördert werden. Die geförderten Anlagen sind nach der Anschaffung mindestens 10 Jahre ordnungsgemäß zu unterhalten und zu betreiben; die vorzeitige Außerbetriebnahme und/oder Veräußerung führt zum Widerruf der Zuwendung.
- Gefördert wird nur der Kauf (auch Mietkauf), keine reinen Miet- oder Leasingmodelle. Der Kauf von Fördergegenständen von Privatpersonen an Privatpersonen ist ausgeschlossen.
- Über die formlos in Schriftform eingereichten Förderanträge wird auf Grundlage dieser Richtlinie in der Reihenfolge der vollständig eingereichten und prüffähigen Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Übersteigen die beantragten Förderungen die in dem Förderzeitraum zur Verfügung stehenden Mittel, sind die zuletzt gestellten Anträge abzulehnen. Im Übrigen entscheidet die Gemeinde Bessenbach im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

4. Haushaltsvorbehalt, Risiko

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Gemeinde im Antragsjahr noch ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen (Haushaltsvorbehalt). Über die Fortführung der Förderung sowie über die hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wird jeweils jährlich im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans für das neue Haushaltsjahr entschieden.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt einer Förderung besteht, auch bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen, nicht. Der Antragsteller trägt das volle Finanzierungsrisiko.

5. Nachweispflicht und Rückforderungen

Die Gemeinde Bessenbach behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern. Die Gemeinde ist berechtigt, die geförderten Vorhaben und Maßnahmen jederzeit vor Ort durch Bedienstete oder Beauftragte zu überprüfen. Werden die von der Gemeinde gewährten Fördermittel nicht gemäß dem Förderungszweck verwendet oder liegen andere Verstöße gegen Vorschriften dieser Richtlinie vor, ist die Gemeinde Bessenbach berechtigt, bereits gezahlte Zuschüsse zurückzuverlangen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien zur Förderung alternativer Energiegewinnungssysteme und Einsparung von Energie durch die Gemeinde Bessenbach“ vom 29.06.2018 sowie die gemeindlichen „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zum Einbau von Anlagen zur Nutzung von Regenwasser“ vom 25.03.2021 außer Kraft.

Bessenbach, den 02.01.2024

Gemeinde Bessenbach

gez.

(Siegel)

Christoph Ruppert

1. Bürgermeister